

Hausordnung des Parktheaters Lahr

Die Stadt Lahr ist Eigentümerin des Parktheaters Lahr.

Innerhalb des Gebäudes des Parktheaters Lahr sowie auf dem zum Gebäude gehörenden direkt umgebenden Gelände ist den Anweisungen des Personals des Parktheaters uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

1. Einlass und Zugangsbeschränkungen

- 1.1. Beim Einlass in den Saal ist dem Einlasspersonal die gültige Eintrittskarte, bzw. der Abbonnémentausweis und der entsprechende Berechtigungsausweis für ermäßigte Karten unaufgefordert vorzuzeigen.
- 1.2. Mit Verlassen des Gebäudes verliert die Eintrittskarte grundsätzlich ihre Gültigkeit.
- 1.3. Besuchern ist der Zutritt zu Personal- und Backstage-Bereichen, z. B. der Garderobe, den Künstlergarderoben, dem Kassenraum und dem Bühnenbereich grundsätzlich nicht gestattet.

2. Verspäteter Einlass / Wiedereinlass in den Saal

- 2.1. Nach Vorstellungsbeginn können Besucher aus Sicherheitsgründen und im Interesse der Künstler und der anderen Besucher grundsätzlich erst zu einer Veranstaltungspause und ohne Anspruch auf den gelösten Kartenplatz in den Saal eingelassen bzw. nach Verlassen des Saales während der Vorstellung wieder eingelassen werden.
- 2.2. Lediglich in Ausnahmefällen können Besucher außerhalb einer Pause, z. B. bei einer Veranstaltung ohne Pausenunterbrechung, zu einem vom Personal des Parktheaters jeweils festgelegten geeigneten Zeitpunkt nach Vorstellungsbeginn eingelassen werden.

3. Sitzplatzänderungen

- 3.1. Die Stadt Lahr behält sich notfalls auch kurzfristige Sitzplatzänderungen aufgrund von produktions- und/oder sicherheitsbedingten Um- und Aufbauten vor.
Für weitere Regelungen in diesem Zusammenhang gelten die AGB des jeweiligen Veranstalters bzw. Mieters.

4. Garderobe

- 4.1. Garderobenstücke, wie Mäntel, Jacken, Umhänge etc., sind immer an der Garderobe abzugeben und dürfen nicht in die Zuschauerräume mitgenommen werden. Untersagt ist zudem die Mitnahme von Schirmen, Taschen, Rucksäcken und sonstigen Gegenständen und Behältnissen ab einer Größe von ca. 40 x 40 x 20 cm.
- 4.2. Ausnahmen sind bei Gehbehinderten Stöcke und Gehhilfen, wenn sie darauf angewiesen sind. Dies gilt aber nur, wenn diese Gegenstände für andere Personen kein Hindernis darstellen. Für stark Gehbehinderte, die auf sperrige Gehhilfen oder Rollstühle angewiesen sind, stellt die Stadt Lahr spezielle Behindertenplätze zur Verfügung, deren Nutzung allerdings im Voraus angemeldet werden muss.
- 4.3. Bei Abgabe von Garderobenstücken wird pro Stück eine Garderobenmarke ausgegeben. Aufbewahrte Garderobenstücke werden nur gegen Rückgabe der Garderobenmarke, allerdings ohne weitere Prüfung der Berechtigung, ausgehändigt.
- 4.4. Bei Verlust der Garderobenmarke können die Garderobenstücke erst herausgegeben werden, nachdem alle übrigen Besucher ihre Garderobenstücke abgeholt haben.
- 4.5. Ein Verlust der Garderobenmarke ist dem Garderobenpersonal unverzüglich anzuzeigen, unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer des Besuchers.

- 4.6. Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Wertsachen wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys, Schmuck etc. zu belassen. Das Angebot der Garderobenleistung des Parktheaters bezieht sich nicht auf die Aufbewahrung solcher Gegenstände, sondern ausschließlich auf das gegen Ausgabe einer Garderobenmarke entgegengenommene Garderobenstück selbst. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenstände.
- 4.7. Dies gilt ausdrücklich auch, soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Eine Haftung der Stadt Lahr hierfür wird ausgeschlossen.
- 4.8. Der Garderobendienst für Besucher des Parktheaters ist kostenfrei.
- 4.9. Die o. g. Regelungen, die Garderobe betreffend, gelten nur dann, wenn die Garderobe mit entsprechendem Garderobenpersonal besetzt ist.

5. Verhalten im Gebäude und während der Veranstaltung

- 5.1. Das Parktheater ist über sein eigenes, bei der Stadt Lahr beschäftigte Personal berechtigt, im Rahmen seines Hausrechtes Besucher aus der Veranstaltung zu verweisen bzw. ihnen Hausverbot zu erteilen, oder andere zur Abwehr von Beeinträchtigungen und Störungen geeignete Maßnahmen gegenüber Besuchern im Rahmen dieses Hausrechtes zu ergreifen.
- 5.2. Besucher können aus Veranstaltungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, sich nicht an Gebote oder Verbote halten oder andere Besucher belästigen oder gefährden.
- 5.3. Einem Besucher kann bereits der Zutritt verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass dieser die Vorstellung stören oder andere Besucher belästigen wird (z. B. offensichtliche Alkoholisierung).
- 5.4. Der Besucher darf ausschließlich den auf seiner Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen. Hat er einen Platz eingenommen, für den er keine gültige Karte besitzt, kann die Stadt Lahr den Besucher aus der Vorstellung verweisen.
- 5.5. Mobilfunkgeräte sowie sonstige Geräte aller Art, die akustische oder optische Signale von sich geben, dürfen nur im ausgeschalteten Zustand in den Veranstaltungssaal mitgenommen werden. Im Übrigen ist die Mitnahme sämtlicher Gegenstände untersagt, die aufgrund ihrer Größe, Ausstattung oder Funktion nach Beurteilung des Personals des Parktheaters Lahr zu einer Beeinträchtigung der Veranstaltung oder anderer Besucher führen können. Hierzu zählen z. B. Waffen jedweder Art, Lärminstrumente, Behältnisse mit gefährdenden Inhalten (Treibgase etc.), Behältnisse aus zerbrechlichem oder splinterndem Material, Feuerwerkskörper
- 5.6. Das Mitführen von Tieren jedweder Art ist untersagt, ausgenommen Blindenhunde in entsprechender Funktion.
- 5.7. Der gesamte Gebäudebereich des Parktheaters Lahr ist grundsätzlich Nichtraucherbereich.
- 5.8. Speisen und Getränke dürfen nicht in den Saal mitgenommen werden.
- 5.9. Der Konsum von Drogen, Rauschmitteln und mitgebrachtem Alkohol ist im Haus und auf dem Gelände des Parktheaters untersagt.
- 5.10. Rettungswege und Notausgänge sind stets durchgehend freizuhalten.
- 5.11. Im Brandfall und bei sonstigen Gefahrensituationen sind die Besucher verpflichtet, das Haus unverzüglich über den nächstgelegenen Ausgang, insbesondere die gekennzeichneten Notausgänge, zu verlassen. Eine Garderobenausgabe findet in diesem Fall nicht statt.
- 5.12. Es ist nicht gestattet, ohne vorher frühzeitig beantragte und auch erteilte Erlaubnis der Stadt Lahr im Haus und auf dem Gelände Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu verteilen oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen.

6. Bild- und Tonaufnahmen

- 6.1. Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen, Konzerten oder sonstigen Veranstaltungen im Parktheater sind den Besuchern aus urheberrechtlichen Gründen grundsätzlich untersagt.
- 6.2. Bei Zuwiderhandlungen ist das Personal des Parktheaters berechtigt, die Aufzeichnungsgeräte sowie Kameras, unter Ausschluss der Haftung, einzuziehen und bis zum Schluss der Veranstaltung einzubehalten oder den betreffenden Besucher vom Besuch auszuschließen und bis zum Ende der Veranstaltung des Saales zu verweisen.

- 6.3. Ferner ist die Stadt Lahr berechtigt, dieses Material bzw. entsprechende Geräte einzuziehen und eventuelle Aufzeichnungen zu löschen. Danach ist das Aufzeichnungsgerät dem Besucher auszuhändigen/zuzusenden.
- 6.4. Hiervon unberührt können in einem solchen Fall Schadenersatzansprüche der Stadt Lahr, der mitwirkenden Künstler sowie des mitwirkenden technischen Personals begründet sein und auch gegenüber dem Besucher jeweils direkt geltend gemacht werden.
- 6.5. Für den Fall, dass die Stadt Lahr eine Veranstaltung aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, erklären sich die Besucher damit einverstanden, dass sie eventuell in Bild und/oder Wort aufgenommen werden und diese Aufzeichnungen, ohne Anspruch auf Vergütung, veröffentlicht bzw. verwertet werden dürfen.

7. Fund- und Verlostsachen

- 7.1. Der Verlust von Gegenständen ist dem Einlass- oder Garderobenpersonal des Parktheaters unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2. Im Parktheater aufgefundene Fundsachen werden innerhalb eines Monats an das zuständige Fundbüro der Stadt Lahr weitergegeben. Das Fundbüro befindet sich im Bürgerbüro der Stadt Lahr.

Kontakt Fundbüro im Bürgerbüro:

Stadtverwaltung Lahr, Bürgerbüro, Rathausplatz 4, 77933 Lahr, Tel.: 07821 - 910-0333

8. Adresse / Kontakt Parktheater Lahr und Stadt Lahr

Parktheater Lahr:

Kaiserstraße 107, 77933 Lahr

Stadt Lahr, Kulturamt:

Altes Rathaus, Kaiserstraße 1, 77933 Lahr

E-Mail: kulturamt@lahr.de

Tel. Kulturamt: 07821 – 95 02 0

Mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:
Lahr, 30. April 2020

.....
Markus Ibert
Oberbürgermeister der Stadt Lahr